

Zulassungsvoraussetzungen **Wirtschaftsinformatik**

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 der MRPO gilt:
Studienbewerber werden für das Studium zugelassen, wenn sie folgende Zulassungsvoraussetzungen nachweisen und kein Einschreibungshindernis vorliegt:

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informatik, angewandter Informatik, Wirtschaftsinformatik oder technisch orientierter Betriebswirtschaft mit einem Umfang von mindestens 180 Credit Points und mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7. Dabei sind insbesondere Kenntnisse im Bereich Programmierung, Software-Engineering, Datenbanken, Digitalisierung, Projektmanagement und Betriebswirtschaftslehre vorzuweisen. Diese Kenntnisse können in Ausnahmefällen auch durch praktische Erfahrungen nachgewiesen werden.

- (2) Beim Fehlen von Kenntnissen kann eine Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik unter der Bedingung erfolgen, dass die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiche Prüfungen in den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik nachgewiesen werden. Eine Prüfung ist erfolgreich, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bestanden wurde. Der Nachweis aller fehlenden Kenntnisse muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erfolgen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.

Anlage 2: Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Qualifikationen nachgewiesen sein (LP = Leistungspunkte):

- Mathematik (entsprechend 10 LP)
- Informatik-Grundlagen (entsprechend 5 LP)
- Programmierung (entsprechend 15 LP)
- Softwaretechnik und Datenbanken (entsprechend 10 LP)
- Wirtschaftsinformatik (entsprechend 10 LP)
- Betriebswirtschaftslehre (entsprechend 15 LP)